

Bürgerverein Köln-Neubrück e.V.

Satzung vom 18. März 2013



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Bürgerverein Köln-Neubrück e.V.“ Er hat seinen Sitz in Köln (Stadtteil Neubrück) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Bürgerverein hat sich zur Aufgabe gestellt, die Interessen der Neubrücker Bürger insbesondere in folgenden Bereichen wahrzunehmen und durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen:

- (1) Informationen und Aktionen zu den Handlungsfeldern Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung,
- (2) Unfallverhütung, insbesondere Initiierung von Maßnahmen zur Lenkung, Sicherheit und Beruhigung des Straßenverkehrs,
- (3) Umweltschutz in Form der Bekämpfung von Straßen- und Fluglärm durch Intervention bei den Verursachern und den zuständigen Behörden,
- (4) Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Unterstützung von kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen sowie Förderung von Sportvereinen und Sportveranstaltungen (z.B. durch organisatorische und personelle Mitwirkung und Mithilfe bei der Finanzierung),
- (5) Förderung und Unterstützung der ortsansässigen Einzelhändler durch gemeinsame Aktivitäten,
- (6) Unterstützung der Integration von allen Bevölkerungsgruppen,
- (7) Zusammenarbeit mit Personen und Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung,
- (8) Förderung des Ehrenamtes in Form der Motivation und Gewinnung von Mitbürgern, die bereit sind, bei der Schaffung, Verbesserung und Weiterentwicklung von das Zusammenleben fördernden Einrichtungen und Veranstaltungen mitzuwirken,
- (9) Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege,
- (10) Förderung von Brauchtum, Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Auf schriftlichen Antrag kann Mitglied werden:

- a) jeder Neubrücker Bürger,
- b) jede ortsansässige Personenvereinigung und juristische Person,
- c) aber auch jeder nicht ortsansässige Bürger, der sich mit den Aufgaben und Zielen des Vereins verbunden fühlt.

(2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(3) Der Ausschluss kann nur wegen eines das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigenden Verhaltens oder wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrags erfolgen. Das auszuschließende Mitglied muss vorher vom Vorstand gehört werden und kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden. Bei Einspruch des Mitglieds, der binnen eines Monats erfolgen muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(4) Der Tod eines Mitglieds beendet die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung und Verfahren

(1) Alle Vereinsmitglieder bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorsitzenden nach Abstimmung mit dem Vorstand einberufen.

(3) Vom Vorsitzenden können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Das gilt ebenfalls, wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe beantragt. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung innerhalb einer Monatsfrist nach der Beantragung stattzufinden.

(4) Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- d) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- e) die Beschlussfassung über die Satzung und Satzungsänderungen.

§ 9 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (2) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn sie mit der Einladung rechtzeitig bekannt gemacht worden sind.
- (3) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 10 Zusammensetzung des Vorstandes und Verfahren

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassierer, dem Schriftführer und bis zu sechs Beisitzern.
- (2) Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von grundsätzlich zwei Jahren gewählt.
- (3) In den Vorstand kann je ein Vertreter der im Rat der Stadt Köln vertretenen demokratischen Parteien hinzu geladen werden.
- (4) Dem Vorstand können ebenfalls die für den Ortsteil Neubrück gewählten Ratsvertreter der im Rat der Stadt Köln vertretenen demokratischen Fraktionen angehören. Für die im Stadtteil Neubrück wohnenden Bezirksvertreter gilt das entsprechend.
- (5) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen schriftlich oder per E-Mail ein, so oft es die Vereinsarbeit erfordert. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung zu erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen, wenn dies von der Hälfte seiner gewählten Mitglieder verlangt wird.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät und beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und bereitet die Mitgliederversammlung vor.

§ 12 Beschlussfassung im Vorstand

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes wird vom Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die mit dem Vorsitzenden abzustimmen ist und über die in der jeweils folgenden Vorstandssitzung beschlossen wird.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen können mit beratender Stimme weitere Personen hinzugezogen werden, wenn das nach dem jeweiligen Beratungsgegenstand zweckmäßig erscheint.

§ 13 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Dabei haben jeweils zwei Mitglieder gemeinsam die Vertretungsbefugnis.

§ 14 Kassengeschäfte

Der Kassierer führt selbständig die Kassengeschäfte des Vereins und erstattet dem Vorstand halbjährlich einen mündlichen Kassenbericht. Er bereitet unter Einbeziehung der gewählten Kassenprüfer (§ 8 Buchstabe b der Satzung) den jeweiligen Jahresabschluss zur Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung vor.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Brauchtum, Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 14. März 2011 beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (§ 71 Abs. 1 BGB). Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. November 1999 außer Kraft.

Köln, den 14. März 2011



(Jürgen Schilling, Vorstandsvorsitzender)



(Manfred Wenig, Schriftführer)